

Weitere Bestimmung des Modi, welcher unterm 19ten April 1762. von der Kaufmanns-Compagnie zu Rostock bey der von dem Königl. Preußischen Feld-Kriegs-Commissariat im Jahr 1762. derselben auferlegten Contribution beliebt worden : [Rostock, den 17ten April. 1764.]

Rostock: Röse, [1764]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn827936745>

Druck Freier  Zugang



Weitere

23

Bestimmung des MODI,

welcher unterm 19^{ten} April 1762.

von der

Kaufmanns-Compagnie

zu Rostock,

bey der,

von dem Königl. Preussischen
Feld-Kriegs-Commissariat,

im Jahr 1762.

derselben auferlegten Contribution,
beliebet worden.

MK-11742.I.²⁵ Rostock,

gedruckt mit A. F. Köfens Schriften.

Amf Kl. 457/67

Erklärung des M.O.D.I.

unter dem 17ten April 1763.

von

Christian Gottlieb Zimmern

zu Stolte

an

den Herrn Professor

der Rechte

in Jena

besten aufseher

der

1763



Wann der, von der Kaufmanns-Com-
pagnie zu Rostock, sub dato, den
19^{ten} Aprilis 1762 beliebte modus
zum Behuf der Abtragung dererjenigen Ca-
pitalien, welche zur Erlegung der, von dem
Königl. Preußl. Feld- Kriegs- Commissariat,
von der hiesigen Kaufmanns-Compagnie ge-
forderten grossen Contribution, aufgeliehen
werden müssen, nach dem dormalen coursi-
(2) renden



renden leichten Gelde eingerichtet worden, und
 aber, nach dem nunmehr eingeführten schwe-
 ren Münz-Fuß, es erforderlich gewesen, die
 in dem vorangezogenen modo bestimmte Er-
 legnisse, hiernach einzurichten: So ist, nach-
 dem hierob hinlänglich deliberiret worden,
 von der Kaufmanns-Compagnie, am 17^{ten}
 April. dieses 1764^{sten} Jahres dieserhalb feste
 gesetzt und beliebt worden, daß, so wie
 1.) bis zum 1^{sten} April. dieses Jahres, der
 vormals beliebte modus vom 19^{ten} April.
 1762 in seiner völligen Ausübung bleiben,
 und nach demselben die Erlegnisse, ohne ir-
 gend einiger Abänderung abgegeben wer-
 den sollen: also dagegen

2.)



2.) vom 1^{sten} April. dieses 1764^{sten} Jahres,
die, nach dem osterwehnten modo von
denen Kaufmanns-Waaren abzugebende
Erlegnisse, solchergestalt durchzuschneiden,
daß vom benannten 1^{sten} April. dieses
1764^{sten} Jahres, ein jeder Compagnie-
Verwandter von demjenigen, was von
ihm, Inhalts des modi vom 19^{ten} April.
1762, zu erlegen, nunmehr der Halbscheid,
und zwar an schwerem Gelde, zu dem an-
gezielten Ende, zu berichtigen sey. Und
wie übrighens

3.) der osterwehnte modus vom 19^{ten} April.
1762, in allen denenjenigen Stücken, wel-
che darin specificiret, und was darin sonst



beliebet und feste gesezet worden, in seiner
 völligen Kraft, ganz unverändert bleibt,
 und nur blos durch die jezto beliebte, vom
 17^{ten} April. dieses Jahres ihren Anfang
 nehmende Erlegung des Halbscheides, für
 abgeändert zu betrachten; so ist

4.) nur noch feste gesezet worden, diese fer-
 nerweite Beliebung, zur weiteren Bestim-
 mung des vormals errichteten modi, vom
 19^{ten} April. 1762, demselben mittelst eines
 gleichmäßigen Abdrucks, beuzufügen.

Rostock, den 17^{ten} April. 1764.





2.) vom 1^{sten} April. dieses 1764^{sten} Sa
die, nach dem osterwehnten modo
denen Kaufmanns = Waaren abzugeb
Erlegnisse, solchergestalt durchzuschne
daß vom benannten 1^{sten} April. d
1764^{sten} Jahres, ein jeder Compag
Verwandter von demjenigen, was
ihm, Inhalts des modi vom 19^{ten} Ap
1762, zu erlegen, nunmehr der Halbsch
und zwar an schwerem Gelde, zu dem
gezielten Ende, zu berichtigen sey.
wie übrigen

3.) der osterwehnte modus vom 19^{ten} Ap
1762, in allen denenjenigen Stücken,
the darin specificiret, und was darin s

X 3

